

Richtlinie
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die
Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
des Landkreises Vorpommern-Rügen
(Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R)

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
in Kraft getreten: 1. Januar 2020 Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 2. Dezember 2019	in Kraft getreten 1. Januar 2021 Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom	Redaktionelle Anpassung	keine
<u>§ 1 Anwendungsbereich</u> (1) Die nachfolgende Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen findet Anwendung unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere:	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
a. §§ 1, 5, 8 a, 22, 23, 24, 43, 72 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131)	a. §§ 1, 5, 8 a, 22, 23, 24, 43, 72 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)	Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze	keine

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
b. §§ 1 bis 7, 18 und 20 Kindertagesförderungs-gesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019	b. §§ 1bis 7, 16 , 18 bis 20 Kindertagesförderungs-gesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019	Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze	keine
2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
a. § 23 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131)	a. § 23 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)	Anpassung auf die neueste Fassung der angewandten Gesetze	keine
b. §§ 25 bis 30 Kindertagesförderungs-gesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<p><u>§ 2 monatlich laufende Geldleistung</u> (1) Die Kindertagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und unter Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung¹</p>	Keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p>(2) Für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflege beträgt die laufende Geldleistung 60 vom Hundert. Für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflege beträgt die laufende Geldleistung 40 vom Hundert.</p>	-	Ist unter dem neuen Unterpunkt (2) 2 berücksichtigt	entfällt
<p>(3) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:</p>	<p>(2) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:</p>	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<p>1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 100,00 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat in der Kindertagespflege.</p>	<p>1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 142,97 Euro für jeden belegten Platz pro Monat in der Kindertagespflege.</p>	<p>Es erfolgte eine Evaluation der Sachkosten. Von den 118 möglichen Tagespflegestellen haben sich 69 Tagespflegestellen beteiligt. Dies entspricht 58,5 %. Siehe Anlage</p>	<p>497 belegte Plätze im Monat x 142,97 € = 852.673,08 € davon 54,5 % vom Land = 464.706,83 € verbleibenden für den Kreis = 387.966,25 € Mehrkosten für den Kreis gegenüber der alten RL = 132.984,25 €</p>
<p>2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 384,26 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat. Ab 1. September 2018 gilt ein Betrag in Höhe von 390,00 Euro als angemessen.</p>	<p>2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII.</p> <p>Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 460,00 Euro für jeden belegten Vollzeitplatz pro Monat und 480,00 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat.</p> <p>Für jeden belegten Teilzeitplatz pro Monat werden 60% bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 276,00 €) und für jeden belegten Halbtagsplatz 40% bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 184,00 €) gewährt.</p>	<p>Es erfolgte eine Anpassung an den jetzigen TVöD.</p>	<p>422 belegte Ganztagsplätze im Monat 480,00 € = 2.430.720 € 75 belegte Teilzeitplätze im Monat 276 € = 248.400 € davon 54,5 % vom Land = 1.460.120,40 € verbleiben für den Kreis = 1.218.999,60 € Mehrkosten für den Kreis gegenüber der alten RL = 224.570 €</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
3. Entsprechend dem Vertretungsmodell wird für jeden Ganztagsplatz eine monatliche Krankentage-Pauschale in Höhe von 14,78 Euro gewährt. Ab 1. September 2018 beträgt diese Krankentage-Pauschale 15,00 Euro	-	Durch die Einführung eines Vertretungsmodells für den Landkreis VR, zahlt der Landkreis die finanziellen Aufwendungen an einen Träger, sodass hier keine Kosten bei der Tagespflege entstehen.	15,00 € x 422 GT x 12 Mo = 75.960 €; 75 TZ x 9 x 12Mo = 8.100 €, gesamt 84.060,00 € 2021 Aufwand 194.800 € geplant 3610000.5419023
<u>§ 3 Versicherungsbeiträge</u> (1) Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung von Versicherungsbeiträgen zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung beantragen.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(2) Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt neben der monatlich laufenden Geldleistung.	keine Veränderung	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
(3) Für die Beantragung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweisdokuments ausreichend.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(4) Erstattungsfähig sind: 1. der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8 a SGB VII.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
2. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Angemessen ist der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erstattung von Beiträgen einer zusätzlichen privaten Alterssicherung ist grundsätzlich ausgeschlossen.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
Ausnahmen sind Kindertagespflegepersonen, bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt. Beim Ausschluss der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gilt eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
3. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Weiter gilt als angemessen die Vereinbarung von Krankentagegeld ab dem 29. Tag in Höhe von 35,00 Euro.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
(5) Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<u>§ 4 finanzielle Beteiligung entsprechend dem Status des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes</u>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

<p>Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern betreut werden, gilt bezüglich der Mehrkosten § 30 II KiföG M-V entsprechend.</p>	<p>(1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen, aber innerhalb des Landes M-V betreut werden, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 26 - 28 KiföG M-V. Maßgeblich sind die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegestelle, welche das Kind besucht.</p> <p>(2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V haben, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landes M-V betreut werden, sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen nach Belegungsart durch das Jugendamt zu zahlen. Die Eltern haben die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie sich eine Tagespflegeperson außerhalb von M-V wählen. Bezüglich der Mehrkosten gilt § 29 II KiföG M-V entsprechend.</p>	<p>Anpassung an das neue KiföG M-V</p>	<p>keine</p>
---	--	--	--------------

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	finanzielle Auswirkungen
<p><u>§ 5 Überprüfung der Richtlinie</u> Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft.</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
Die erstmalige inhaltliche Überprüfung erfolgt zum 1. September 2020.	-	Wegfall des Satzes der erstmaligen Überprüfung	keine
<p><u>§ 6 Salvatorische Klausel</u> Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahe kommt.</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
<p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.</p>	<p>Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 2. Dezember 2019 außer Kraft.</p>	<p>Veränderung der A-K-T</p>	<p>keine</p>

Anlage A

zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. monatlich laufende Geldleistung nach § 2 der Richtlinie (RL)

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
a. Sachkosten, § 2 III Nr. 1 der RL (Angaben pro Ganztagskind/Monat)	a. angemessene Kosten für den Sachaufwand , § 2 III Nr. 1 der RL (Angaben pro Kind/Monat)	Begriff an Gesetz angepasst	keine
	Sachkosten	Unterteilung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand vorgenommen	keine

bisherige Fassung		neue Fassung		Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
Miete (4,80 €/m ²)	33,60 €	Pädagogisches Material	6,33 €		
Betriebskosten	38,00 €	Portfolio	2,83 €		
päd. Material	3,50 €	Fachliteratur	2,26 €		
Ausstattung	4,35 €	Reinigung/Hygiene	8,41 €		
Hausverbrauchsmaterial	2,50 €	Büromaterial	5,18 €		
Reinigung	2,00 €	Fortbildung	6,23 €		
Fortbildung	4,50 €	Versicherungen	6,01 €		
Verwaltung	3,50 €	Führungszeugnis	0,33 €		
Fachliteratur	1,00 €	Mitgliedsbeiträge	0,80 €		
Ersatzbeschaffung	5,00 €	Sonstige	7,80 €		
Instandhaltung Inventar	2,00 €	<u>insgesamt</u>	<u>46,18 €</u>		
Führungszeugnis	0,05 €				
<u>insgesamt</u>	<u>100,00 €</u>				
		Betriebskosten			keine
		Energie	9,44 €		
		Wasser/Abwasser	6,89 €		
		Heizung	13,48 €		
		Abgaben/Gebühren/Steuern	5,54 €		
		Versicherung	5,32 €		
		<u>insgesamt</u>	<u>40,67 €</u>		

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
	Betriebsnotwendige Investitionen		keine
	Miete und Pachten 49,00 € Ersatzbeschaffung 5,49 € Abschreibung 0,16 € Instandhaltung 1,47 € <u>insgesamt</u> <u>56,12 €</u>		
	Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand betragen 142,97 € pro Kind und Monat		
<u>b. Anerkennung der Förderleistung (gemäß § 23 II a SGB VIII), § 2 III Nr. 2 der RL</u>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
Die Ermittlung der angemessenen Anerkennung der Förderleistung erfolgte unter Anlehnung an den Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag (TVöD - SuE) in der Fassung 2017 b. Als Vergleichsgrundlage dient ein/e Erzieher/in mit entsprechenden Tätigkeiten.	keine Veränderungen	entfällt	entfällt

bisherige Fassung		neue Fassung		Bemerkun- gen	Finanzielle Auswirkun- gen
Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	2.829,77 €	Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	3.036,91 €		
abzüglich KV 7,9 %	-223,55 €	abzüglich KV 7,9 %	-239,92 €		
abzüglich PV 1,275 %	-36,08 €	abzüglich PV 1,586 %	-48,17 €		
abzüglich RV 9,35 %	-264,58 €	abzüglich RV 9,3 %	-282,43 €		
Zwischensumme	2.305,56 €	Zwischensumme Vollzeit- platz/Monat für 6 Kinder	2.466,39 €		
	für 6 Kinder	Zwischensumme Vollzeit- platz/Monat für 5 Kinder	2.055,32 €		
	1.921,30 €	Zwischensumme Vollzeit- platz/Monat für 1 Kind	<u>411,06 €</u>		
	für 5 Kinder	<u>Zuzüglich 10% Tarifsteigerung</u>	<u>+41,11 €</u>		
<u>Förderleistung für ein Ganztagskind/Monat</u>	<u>384,26 €</u>	<u>Förderleistung für einen Voll- zeitplatz 8h/Monat, aufgerun- det</u>	<u>460,00 €</u>		
		<u>Zuzüglich max. Bonus (10,00 € je volle zusätzliche Stunde)</u>	<u>+20,00 €</u>		
		<u>Förderleistung für einen Ganz- tagsplatz bis zu 10h/Monat</u>	<u>480,00 €</u>		

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
<p><u>c. Krankentage-Pauschale (gemäß § 2 III Nr. 3 der RL)</u> (1) Grundlage: durchschnittliche tägliche Förderleistung Variablen: a: monatliche Förderleistung (siehe oben unter b.) b: 12 Monate c: durchschnittliche Arbeitstage 2015 (Statistisches Bundesamt) 260 Arbeitstage d: tägliche Förderleistung</p> <p>Berechnung: $d = \frac{a * b}{c}$</p> $d = \frac{384,26 \text{ €} * 12 \text{ Monate}}{260 \text{ Arbeitstage}}$ <p>d = 17,74 € tägliche Förderleistung</p> <p>(2) monatliche Krankentage-Pauschale Variablen: d: tägliche Förderleistung e: durchschnittliche Krankentage 2015 (Institut der Deutschen Wirtschaft Köln) 10 Krankentage b: 12 Monate f: monatliche Krankentagespauschale</p>	-	entfällt, da im LK VR das Vertretungsmodell greift	Siehe Seite 5 Punkt 3



bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen														
<p>(2) monatliche Krankentage-Pauschale</p> <p>Variablen: d: tägliche Förderleistung e: durchschnittliche Krankentage 2015 (Institut der Deutschen Wirtschaft 10 Krankentage b: 12 Monate f: monatliche Krankentagepau- schale</p> <p>Berechnung:</p> $f = \frac{d * e}{b}$ $f = \frac{17,74 \text{ €} * 10 \text{ Tage}}{12 \text{ Monate}}$ <p>f = 14,78 € Krankentage-Pauschale für ein Ganz- <u>tagskind/Monat</u></p>	-	entfällt, da im LK VR das Vertretungsmodell greift	Siehe Seite 5 Punkt 3														
<p><u>d. Zusammenfassung</u></p> <table> <tr> <td>Sachkosten, § 2 III Nr. 1 der RL</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL</td> <td>384,26 €</td> </tr> <tr> <td>Krankentagepauschale, § 2 III Nr. 3 der RL</td> <td>14,78 €</td> </tr> <tr> <td><u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u></td> <td><u>499,04 €</u></td> </tr> </table>	Sachkosten, § 2 III Nr. 1 der RL	100,00 €	Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL	384,26 €	Krankentagepauschale, § 2 III Nr. 3 der RL	14,78 €	<u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u>	<u>499,04 €</u>	<p><u>c. Zusammenfassung</u></p> <table> <tr> <td>angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL</td> <td>142,97 €</td> </tr> <tr> <td>Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL</td> <td>480,00 €</td> </tr> <tr> <td><u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u></td> <td><u>622,97 €</u></td> </tr> </table>	angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL	142,97 €	Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL	480,00 €	<u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u>	<u>622,97 €</u>	Anpassung der Kosten	
Sachkosten, § 2 III Nr. 1 der RL	100,00 €																
Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL	384,26 €																
Krankentagepauschale, § 2 III Nr. 3 der RL	14,78 €																
<u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u>	<u>499,04 €</u>																
angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL	142,97 €																
Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL	480,00 €																
<u>monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat</u>	<u>622,97 €</u>																

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
<p><u>2. Versicherungsbeiträge¹ nach § 3 der RL</u></p> <p><u>a. Unfallversicherung, § 3 IV Nr. 1 der RL</u></p> <p>- Grundlage SGB VII jährlich für das Vorjahr durch Bescheid der Berufsgenossenschaft festgelegt Übernahme in voller Höhe</p> <p><u>b. Alterssicherung, § 3 IV Nr. 2 der RL</u></p> <p>- Grundlage SGB VI</p>	keine Veränderungen	entfällt	entfällt
<p>Grundlage SGB VI Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung zum Stichtag 01.01.2017 84,15 €</p> <p><u>hälftige Beteiligung</u> 42,08 €</p>	<p>Grundlage SGB VI Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung zum Stichtag 01.01.2019 83,70 €</p> <p><u>hälftige Beteiligung</u> 41,85 €</p>	Anpassung an SGB VI	Keine, da lt. Verweis in der RL diese Beträge jedes Jahr angepasst werden

bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	Finanzielle Auswirkungen
<u>c. Kranken- und Pflegeversicherung, § 3 I Nr. 3 der RL</u> - Grundlage: SGB V - gültiger Beitragssatz seit 01.01.2017	<u>c. Kranken- und Pflegeversicherung, § 3 I Nr. 3 der RL</u> - Grundlage: SGB V - gültiger Beitragssatz seit 01.01.2020	Anpassung an SGB V	Keine, da lt. Verweis in der RL diese
Beitragssatz Krankenversicherung Mindestbemessungsgrundlage: 69,42 € $991,67 \text{ €} \times 14,09 \% = 138,83$ Übernahme zu $\frac{1}{2}$ = 69,42 € Pflegeversicherung ohne eigene Kinder Mindestbemessungsgrundlage: 13,89 € $991,67 \times 2,8 \% = 27,77 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2}$ = 13,89 € Pflegeversicherung mit eigenen Kindern Mindestbemessungsgrundlage: 12,65 € $991,67 \text{ €} \times 2,55 \% = 25,29 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2}$ = 12,65 € <u>Gesamt:</u> Kranken- und Pflegeversicherung (ohne eigene Kinder) <u>83,31 €</u> <u>Gesamt:</u> Kranken- und Pflegeversicherung (mit eigenen Kindern) <u>82,07 €</u>	Beitragssatz Krankenversicherung 77,50 € Mindestbemessungsgrundlage: $1.061,67 \text{ €} \times 14,6 \% = 155,00 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2}$ = 77,50 € Pflegeversicherung ohne eigene Kinder 17,52 € Mindestbemessungsgrundlage: $1061,67 \text{ €} \times 3,3 \% = 35,04 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2}$ = 17,52 € Pflegeversicherung mit eigenen Kindern 16,19 € Mindestbemessungsgrundlage: $1061,67 \text{ €} \times 3,05 \% = 32,38 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2}$ = 16,19 € <u>Gesamt:</u> 95,02 € <u>Kranken- und Pflegeversicherung (ohne eigene Kinder)</u> <u>Gesamt:</u> 93,69 € <u>Kranken- und Pflegeversicherung (mit eigenen Kindern)</u>		Beträge jedes Jahr angepasst werden